



Dienstvereinbarung zur Abwicklung der Rufbereitschaft für Betriebs- und Medientechnik

Zwischen der FernUniversität in Hagen (Dienststelle)

- vertreten durch die Kanzlerin –
- und dem Personalrat
- vertreten durch den Vorsitzenden –

wird gemäß § 70 Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) folgende Dienstvereinbarung zur Abwicklung der Rufbereitschaft für Betriebs- und Medientechnik geschlossen.

Präambel

Die Dienstvereinbarung wird in dem Bestreben abgeschlossen, in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und dem Personalrat zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben im Bereich des Technischen Gebäudemanagements der FernUniversität in Hagen und unter Wahrung der berechtigten Interessen der Beschäftigten, ein Verfahren zur Abwicklung der Rufbereitschaft für Betriebs- und Medientechnik einzuführen.

Ihre Anwendung dient der Transparenz des gewählten Verfahrens sowie der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben der Universität und der Unterstützung, der mit den Aufgaben betrauten Beschäftigten.

§ 1 Ziel

Ziel der Dienstvereinbarung ist es außerhalb der Regelarbeitszeit, gem. § 4 Abs. 1, sicherzustellen, dass

- a) bei betriebstechnischen Störungen und Schadensmeldungen (Bereich Betriebstechnik) schnell die erforderlichen Maßnahmen erfolgen können bzw. Erstversorgungsmaßnahmen veranlasst werden können
- b) bei medientechnischen Problemen (Bereich Medientechnik) bei Veranstaltungen, Seminaren etc. schnelle Hilfestellung erfolgen kann.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt zur Durchführung der Rufbereitschaft für die betriebs- und medientechnischen Belange für alle Gebäude und Flächen der Standorte der FernUniversität in Hagen.

Anwendung findet die Dienstvereinbarung auf die Beschäftigten des Arbeitsteams Betriebszentrale und auf Beschäftigte, die eine entsprechende Qualifikation im Bereich Medientechnik haben.

In Absprache mit den Betroffenen wird die Rufbereitschaft für einen Zeitraum von jeweils mind. 3 Monaten durch die Abteilungsleitung oder durch die Teamleitung der Betriebszentrale eingeteilt und organisiert. Spätestens vier Wochen vor Beginn des neuen Bereitschaftsplans wird der Personalrat durch das zuständige Dezernat beteiligt.

§ 3 Definition der Rufbereitschaft für Betriebs- und Medientechnik

Die Rufbereitschaft ist eine Bereitschaft, der unter § 2 aufgeführten Beschäftigten, um technische oder medientechnische Störungen außerhalb der Regelarbeitszeit zu beheben oder die Behebung zu veranlassen.

§ 4 Durchführung der Rufbereitschaft für Betriebs- und Medientechnik

(1) Die Regelarbeitszeit wird von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 07:00 und 16:00 Uhr erbracht.

(2) Die Rufbereitschaft für **Betriebstechnik** ist der gesamte Zeitraum außerhalb der Regelarbeitszeit.

(3) Die Zeiträume der Rufbereitschaft für **Medientechnik** sind wochenweise wie folgt geregelt:

wochentags: 16:00 Uhr – 22:30 Uhr

Sa., So. und Feiertage: 07:00 Uhr – 22:30 Uhr

(4) Als Arbeitsmittel erhalten die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Beschäftigten jeweils ein Diensthandy und pro Rufbereitschaft ein Tablet-PC. Auf dem Tablet-PC sind für die Erfüllung der Rufbereitschaft erforderliche Zugänge eingerichtet (z. B. Internet, Gebäudeleittechnik, Outlook) sowie arbeitserleichternde Informationen (z. B. Kontaktdaten von Wartungsfirmen).

(5) Die dienstliche Tätigkeit während der Rufbereitschaft wird dokumentiert und dem Personalrat halbjährig zur Verfügung gestellt.

§ 5 Anordnung einer Rufbereitschaft

(1) Zur Rufbereitschaft wird im wöchentlichen Wechsel jeweils eine Beschäftigte/ein Beschäftigter eingeteilt, die/der für die Durchführung der Rufbereitschaft im Sinne dieser Dienstvereinbarung verantwortlich ist. Eine weitere Beschäftigte/ein weiterer Beschäftigter wird als Vertretung für die Rufbereitschaft eingeteilt. Zusätzlich wird eine Beschäftigte/ein Beschäftigter mit Führungsaufgaben benannt, die/der telefonisch benachrichtigt wird, wenn die/der mit der Rufbereitschaft beauftragte Beschäftigte ausfällt, überlastet oder überfordert ist.

Die/der beauftragte Beschäftigte meldet sich beim konkreten Einsatz beim Wachdienst an und wieder ab und bleibt durch ein abgestimmtes zeitliches Meldesystem und durch engmaschige Kontrollgänge mit dem Wachdienst während des Einsatzes in Kontakt.



(2) Die Rufbereitschaft gilt mit der Bekanntgabe des Bereitschaftsplans als angeordnet. Für die zur Vertretung eingeteilten Beschäftigten gilt eine Rufbereitschaft erst dann als angeordnet, wenn sie im Vertretungsfall tatsächlich zur Rufbereitschaft eingeteilt werden. Fällt die/der zur Rufbereitschaft eingeteilte Beschäftigte außerhalb der Regelarbeitszeit aus, so regelt die/der für die Rufbereitschaft zuständige Vorgesetzte die Rufbereitschaft. Für die Beschäftigten mit Führungsaufgaben wird keine Rufbereitschaft angeordnet.

§ 6 Verhalten während der Rufbereitschaft

Während der Rufbereitschaft hat die/der beauftragte Beschäftigte innerhalb von 30 Minuten nach dem Anruf die Arbeit aufzunehmen.

§ 7 Abweichen von den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

(1) Nach § 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten, sie kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden. Nach § 5 Abs. 1 ArbZG müssen Beschäftigte nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden haben.

(2) Von den Regelungen des ArbZG wird gem. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 TV-L wie folgt abgewichen:

a) Abweichend von § 3 ArbZG darf die tägliche Arbeitszeit durch die Rufbereitschaft einschließlich der tatsächlichen Arbeitsleistung auch über 10 Stunden hinausgehen, ein entsprechender Zeitausgleich ist zu gewährleisten.

b) Abweichend von § 5 ArbZG darf die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden auf 9 Stunden gekürzt werden, wenn die Art der Arbeit dies erfordert.

Beide Ausnahmeregelungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, solange der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

(3) Werden Beschäftigte innerhalb eines Kalendermonats mehr als ein Mal derart zur Arbeitsleistung herangezogen, dass die Arbeitsaufnahme erst nach Beginn der Regelarbeitszeit erfolgen kann, wird die Zeit auf die Sollarbeitszeit angerechnet.

§ 8 Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

Wenn die in § 7 aufgeführten Ausnahmen von den Regelungen des ArbZG erreicht werden, erhalten die Beschäftigten die Möglichkeit der Dienststelle eine Überlastung anzuzeigen, so dass kurzfristig Abhilfe geschaffen werden kann. Zu diesem Zweck ist die angegebene Person mit Führungsaufgaben telefonisch zu informieren.

§ 9 Entgelt während der Rufbereitschaft

(1) Beschäftigte erhalten für die Zeit, in der sie zur Rufbereitschaft eingeteilt sind, ein nach § 8 TV-L zu berechnendes Entgelt.

(2) Die zur Vertretung eingeteilten Beschäftigten erhalten das nach Abs. 1 bestimmte Entgelt nur dann, wenn sie im Vertretungsfall tatsächlich zur Rufbereitschaft eingeteilt wurden.

§ 10 Inkrafttreten und Kündigung

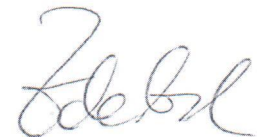
(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung kann von jeder Vertragspartnerin/jedem Vertragspartner unter Berücksichtigung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(3) Wird der Vereinbarung von einer Seite form- und fristgerecht widersprochen, so endet die Gültigkeit der Vereinbarung zum definierten Termin. Eine Nachwirkung tritt nicht ein.

Hagen, den 16. 9. 2015

Für die FernUniversität in Hagen
Die Kanzlerin



R. Zdebel

Für den Personalrat
Vorsitzender



H. Klages